

Beschlussvorlage Nr. B-059/2021

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.03.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	17.03.2021	öffentlich			

i.V. Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, die bisherigen vom Stadtrat gewählten bzw. entsandten Aufsichtsratsmitglieder der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH (STC) Herrn Bürgermeister Ralph Burghart (Verwaltungsvertreter), Frau Almut Patt (CDU-Ratsfraktion), Herrn Jürgen Leistner (CDU-Ratsfraktion), Herrn Ronald Preuß (AfD-Stadtratsfraktion), Frau Diana Rabe (AfD-Stadtratsfraktion), Herrn Hubert Gintschel (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI) Herrn Klaus Bartl (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI) Frau Manuela Tschök-Engelhardt (Fraktions-gemeinschaft. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frau Julia Bombien (SPD-Fraktion) und Herr Jörg List (benannt von Ratsfraktion PRO CHEMNITZ) abzuuberufen.

2. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH zu entsenden:

Verwaltungsvertreter	Herrn Ralph Burghart (Bürgermeister)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Person in den Aufsichtsrat der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH:

Verwaltungsvertreter	Herrn Ralph Burghart (Bürgermeister)
----------------------	--------------------------------------

4. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Entsendung der weiteren neun Mitglieder des Aufsichtsrates Städtischen Theater Chemnitz gGmbH gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die neun Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	2
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	2
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	1
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1
SPD-Fraktion	1
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	1
FDP-Fraktion	1

Die Fraktionen benennen dem Oberbürgermeister schriftlich bis eine Woche nach der Stadtratssitzung die Mitglieder des Aufsichtsrates der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH nach dem im Beschlusspunkt 4 ermittelten Stärkeverhältnis.

5. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:**1. Bisherige Zusammensetzung Aufsichtsrat Städtische Theater Chemnitz gGmbH (STC gGmbH)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 mit Beschluss B-221/2019 nachfolgende Personen als Aufsichtsratsmitglieder der STC gGmbH gewählt. Die namentliche Zusammensetzung der durch die Fraktionen zu entsendenden Mitglieder erfolgte im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Seitdem gehören dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Herr Ralph Burghart	Bürgermeister
Frau Almut Patt	Stadträtin (CDU-Ratsfraktion)
Herr Jürgen Leistner	Stadtrat (CDU-Ratsfraktion)
Herr Ronald Preuß	Stadtrat (AfD-Stadtratsfraktion)
Frau Diana Rabe	Stadträtin (AfD-Stadtratsfraktion)
Herr Hubert Gintschel	Stadtrat (Fraktionsgem. DIE LINKE/Die PARTEI)
Herr Klaus Bartl	Stadtrat (Fraktionsgem. DIE LINKE/Die PARTEI)
Frau Manuela Tschök-Engelhardt	Stadträtin (Fraktionsgem. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Frau Julia Bombien	Stadträtin (SPD-Fraktion)
Herr Jörg List	externer Sachverständiger (benannt von Ratsfraktion PRO CHEMNITZ)

2. Änderung der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen

Mit Schreiben vom 12.01.2021 teilte Frau Diana Rabe mit, dass sie aus der AfD-Stadtratsfraktion ausgetreten ist und nunmehr in der Fraktion PRO CHEMNITZ ihr Mandat weiter ausüben wird.

Es kommt zu einer Veränderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Chemnitz. Die Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen/fraktionslosen Stadträten stellt sich nun wie folgt dar:

Fraktion	Sitze bisher	Sitze neu
CDU-Ratsfraktion	13	13
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	11	11
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	10	9
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	9	9
SPD-Fraktion	7	7
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	5	6
FDP-Fraktion	4	4
Fraktionslose Stadträte	1	1
	60	60

3. Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten

Für die Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen gelten die Regelungen für die Besetzung von Ausschüssen des Stadtrates analog (§ 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 SächsGemO. Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Zudem regelt § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der o. g. Änderung in der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen wurde eine Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich bei einem Gremium mit **neun nach dem Benennungsverfahren zu bestimmenden Personen** eine Änderung der Zusammensetzung des Gremiums nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Parteienproporz) ergibt.

4. Aufsichtsrat der STC gGmbH

Der Aufsichtsrat der STC gGmbH besteht nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt zehn Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein Vertreter der Verwaltung**
- **neun weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen**

Aufgrund der Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind, ist für die nach dem Benennungsverfahren erfolgte Entsendung der o. g. neun (neben dem Verwaltungsvertreter) Aufsichtsratsmitglieder der STC gGmbH gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 7 SächsGemO eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Sollten die neben dem Verwaltungsvertreter zu entsendenden neun Aufsichtsratsmitglieder wieder nach dem Benennungsverfahren bestimmt werden, ist das neu zu berücksichtigende Stärkeverhältnis (siehe Beschlusspunkt 4) zu beachten.

5. Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist der **Oberbürgermeister oder** ein von ihm benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung** wiederum **Herrn Bürgermeister Ralph Burghart** widerruflich in den Aufsichtsrat der STC gGmbH zu bestellen.

6. Bestellung der Aufsichtsräte der STC gGmbH

Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 2).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt der Vertreter der **Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt wird (siehe Beschlusspunkt 3).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren neun Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 4).

Sollte für die weiteren neun Mitglieder des Aufsichtsrates der STC gGmbH das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältnisswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 5).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 9 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.